

1 Grundsätzliches

1.1 Ein Elternkontakt in der Schule findet auf drei Ebenen statt

- Individuelle Ebene
Gespräche über Anliegen der Eltern oder der Lehrerinnen und Lehrer, die das einzelne Kind betreffen, finden nach Bedarf und auf eigene Initiative der Betroffenen statt.
- Klassenebene
Gespräche über Anliegen, welche die ganze Klasse betreffen, werden zwischen den Eltern und dem Team der an der Klasse engagierten Lehrkräfte an Elternabenden durchgeführt.
- Schulebene
Anliegen, welche mehrere Klassen oder die ganze Schule betreffen, nimmt der Elternrat auf.

1.2 Ziel des Elternrates

Durch die Mitwirkung des Elternrates auf Schulebene können

- Informationen zwischen den Eltern und der Lehrerschaft ausgetauscht werden.
- gegenseitige Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft werden.
- Anliegen und Anträge der Eltern an die Lehrerschaft oder den Schulrat eingebracht werden.

2 Organisation des Elternrates

2.1 Elternrat

- 2 Erziehungsberechtigte Personen pro Klasse und Kindergarten aus dem Schulkreis Klosterguet.
- Schulleiter/in

2.2 Vorstand

- 6 Personen gewählt aus dem Elternrat. Zusätzlich ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder dessen Stellvertretung im Vorstand beteiligt.

2.3 Ergänzende Personen

- Nach Bedarf kann der Elternrat oder dessen Vorstand weitere Fachpersonen / Lehrervertretung / SR-Vertretung Themen bezogen als Berater/innen beiziehen.

2.4 Ablauf der Wahlen

- Die Eltern der Kindergärtner/innen sowie der Schülerinnen und Schüler der ersten bis sechsten Klassen, wählen im ersten Quartal aus ihren Reihen 2 Elternvertreter/innen in den Elternrat für die Dauer von einem Schuljahr. Die Organisation der Wahl für den Elternrat wird durch die Klassenlehrkraft sichergestellt. Wenn jemand frühzeitig aus dem Elternrat austritt, wird ein neues Mitglied aus der entsprechenden Klasse oder dem entsprechenden Kindergarten in den Elternrat gewählt.
- Der Vorstand selbst wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie eine/n Protokollführer/in für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahlen sind erwünscht, damit eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist.
- Erziehungspaar sollten im Elternrat und dessen Vorstand vermieden werden.
- Die Mitarbeit im Elternrat oder dessen Vorstand ist nur möglich, solange ein Kind im Schulkreis Klosterguet zur Schule geht.

2.5 Sitzungsaufwand

- Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Semester. Weitere Sitzungen können durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung. Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal pro Quartal oder bei Bedarf auch öfters.
- Die Schulleitung nimmt an jeder Sitzung (Vorstand und Elternrat) mit Stimmberechtigung teil.

3 Kommunikation / Information

Die Beschlüsse des Elternrates und dessen Vorstandes werden durch den/die Protokollführer/in in einem Protokoll festgehalten. Der Elternrat kommuniziert mit dem Schulrat, Gemeinderat oder der Presse nach Vorinformation der Schulleitung.

3.1 Verteiler / Publikation

- Der Schulrat wird mittels Traktandenliste und Protokoll über die Versammlungen des Elternrates und dessen Vorstand informiert.
- Alle Protokolle werden innerhalb des Vorstandes verteilt.
- Behandelte Themen des Elternrates werden in der Schulhauszeitung publiziert.
- Protokolle des Vorstands können von Erziehungsberechtigten mit Kindern im SK Klosterguet jederzeit beim Schulleiter eingesehen werden.

4 Aufgaben und Grenzen des Elternrates

- Im Elternrat werden Angelegenheiten besprochen, die sich aus der Sicht des Elternrates, der Schüler/innen, der Lehrerschaft oder des Schulrates als bedeutend für den Schulkreis Klostersguet erweisen.
- Je nach Zweckmässigkeit kann der Elternrat einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen zuweisen und Fachleute beiziehen. Beispiel sind Foren.
- Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion, weder berät er über einzelne Lehrpersonen noch beurteilt er deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.
- Der Elternrat behandelt keine Anliegen, welche nur einzelne Personen betreffen.

Der Elternrat hat das Recht, mit dem absoluten Mehr der Anwesenden, Anträge an die Schulleitung zuhanden der Lehrerschaft sowie an den Schulrat zu überweisen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5 Allgemeines

5.1 Räumlichkeiten

- Der Schulkreis Klostersguet stellt dem Elternrat für Ihre Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

5.2 Finanzierung / Entlohnung

- Der Elternrat Schulkreis Klostersguet erhält von der Schulgemeinde Rorschacherberg ein Budget im Betrag von Fr. 2000.-- welcher über die laufende Rechnung vom Schulhaus Klostersguet abgewickelt wird. Das Budget ist ausschliesslich für direkte Aufwändungen des Elternrates vorgesehen. Bei einem grösseren finanziellen Bedarf muss ein Investitionsantrag an die Schulgemeinde gestellt werden.
- Die Mitwirkung im Elternrat und Vorstand des Schulkreis Klostersguet erfolgt ehrenamtlich und wird somit nicht entlohnt.

6 Speziell

Der Elternrat und dessen Vorstand nimmt sich das Recht vor, in Absprache mit dem Schulrat dieses Reglement alle drei Jahre zu überarbeiten.

Der Elternrat kann in Übereinstimmung vom Elternrat und Schulrat, im Ausnahmefall vom Schulrat auf Ende des Schuljahres aufgehoben werden.

Dieses Reglement tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Reglement über die Mitwirkung des Elternrates im Schulkreis Klostersguet

